

§. 5.

Es ist vorbehalten, an Orten, wo sich die Füglichkeit der Errichtung eines städtischen Aichamtes nicht darbietet, aber das Bedürfnis die Errichtung eines Aichamtes erheischt, königliche Aichämter zu errichten, auch nach Befinden städtische Aichämter ganz einzuziehen oder durch königliche zu ersetzen. Bei königlichen Aichämtern erfolgen die Ernennungen der Vorstände und des technischen Personals unmittelbar durch das Ministerium des Innern, welches auch deren Verpflichtung anordnet.

§. 6.

Alle Aichämter, gleichviel ob städtische oder königliche, stehen unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften und Kreisdirectionen.

In Bezug auf den technischen Theil ihres Geschäfts haben sie nur von der Normalaichungscommission Anordnungen zu empfangen, und mit derselben unmittelbar zu verkehren.

In allen die Ausübung der Aufsicht auf das Maß- und Gewichtswesen betreffenden Dingen verkehren sie unmittelbar mit den Polizeibehörden.

§. 7.

Die Aichämter führen im Siegel, je nachdem sie königliche oder städtische sind, das königliche oder städtische Wappen mit der Umschrift:

Aichamt zu

Der Stempel der Aichämter besteht aber stets aus einer Krone und dem daruntergesetzten ersten oder nach Befinden den beiden ersten Buchstaben des Ortsnamens. Ganz kleine Gegenstände werden nur mit der Krone gestempelt.

§. 8.

Der Geschäftskreis der Aichämter erstreckt sich nicht auf einen bestimmten Bezirk, sie haben vielmehr ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers oder den Sitz der Behörden

- 1) alle ihnen zur Prüfung und Stempelung überbrachten Maße, Gewichte und Waagen, soweit sie nach ihrer Beschaffenheit in Gemäßheit der Bestimmungen der Aichordnung überhaupt zur Annahme geeignet sind, und nicht zu den nach §. 3 sub 5 der Normalaichungscommission ausschließlich vorbehaltenen Gegenständen gehören, durch Vergleichung mit den ihnen von der Normalaichungscommission übergebenen Normalen nach Vorschrift der Aichordnung zu aichen und zu stempeln.
- 2) Auf Requisition der Polizeibehörden die erforderlichen Untersuchungen von Gewichten, Massen und Waagen auf ihre Richtigkeit vorzunehmen.

Den Aichämtern steht ferner frei:

- 3) der Verkauf geaichter und gestempelter Gewichte, Maße und Waagen für eigene Rechnung nach bekannt zu machenden Preiscouranten;
- 4) die Untersuchung nicht stempelpflichtiger aber nach Größe und Eintheilung unter die Bestimmungen des Gesetzes fallenden Gewichte und Maße, sowie von Schnell- und Brückenwaagen, auf ihre Richtigkeit und die Ausstellung von Zeugnissen über den Befund.

§. 9.

Die Normalaichungscommission und die Aichämter, letztere mögen königliche oder städtische sein, expediren stem-

pelfrei und genießen im Verkehre untereinander und mit Behörden der Portofreiheit in dem für königliche Behörden überhaupt bestehenden Umfange.

Für das Aichen und Stempeln haben dieselben nur die in der Aichordnung und der derselben beigegebenen Taxe bestimmten Gebühren — beziehentlich Reisekosten, Diäten und Verläge zu erheben, für andere Geschäfte nach den allgemeinen Vorschriften zu liquidiren, so weit nicht kostenfreie Erledigung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 10.

Die speciellen Vorschriften über die Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder und über die Ausführung der vorkommenden Geschäfte, sind für die Normalaichungscommission sowohl als für die Aichämter in der gegenwärtiger Ver-

Aichordnung

enthalten.

§. 11.

Die Aichung und Stempelung der bei dem Bergbau und dem Hüttenwesen gebräuchlichen Gewichte mit Decimaltheilung (§. 5 b. des Gesetzes) Pachtermasse (§. 8 des Gesetzes) und Waagen hat durch ein von dem Finanzministerium zu diesem Behufe in Freiberg zu errichtendes

Bergaichamt

zu erfolgen.

Dasselbe steht unter unmittelbarer Aufsicht des Oberbergamts, welches auch die Prüfung des technischen Personals besorgt, und unterliegt der Controle der Normalaichungscommission nur hinsichtlich der fortdauernden Richtigkeit der Normalgewichte.

Die Bestimmungen der Aichordnung leiden auf das Bergaichamt keine Anwendung. Dasselbe führt den Namen: königliches Bergaichamt und im Stempel die königliche Krone nebst Schlägel und Eisen, beziehentlich die Krone allein.

§. 12.

Für den Privatgebrauch in seinem Haushalte kann sich Jedermann auch ungestempelter Gewichte, Maße und Waagen von beliebiger Form, Größe und Material bedienen.

Es ist aber Jedermann, welcher von einem Andern, auch wenn derselbe kein öffentliches Verkauflocal hält, oder aus dem Verkaufe kein Gewerbe macht, Etwas nach Gewicht oder Maß kauft, zu verlangen berechtigt, daß ihm der Gegenstand des Kaufs mit gestempeltem Gewichte oder Maße und beziehentlich auf einer gestempelten Waage zugewogen oder zugemessen werde.

§. 13.

Die für den öffentlichen und gewerblichen Verkehr bestimmten und nach §. 10 des Gesetzes stempelpflichtigen Gewichte, Maße und Waagen unterliegen mit Rücksicht auf Einfachheit des Aichgeschäfts, auf Verhütung von Verwechslungen durch zu nahe stehende Größen, auf Verminderung der Abnutzung und Veränderung durch den Gebrauch, endlich auf Erschwerung von Täuschung und Betrug beim Gebrauche, denjenigen Beschränkungen auf gewisse Theilgrößen, bestimmte Formen und bestimmte Materialien, welche entweder in besondern, für einzelne Zweige des Verkehrs erlassenen Verordnungen, oder in der gegenwärtiger Verordnung beiliegenden Aichordnung und deren etwaigen spätern Abänderungen vorgeschrieben sind, oder später vorgeschrieben werden sollten.